

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1966

Nummer 39

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	19. 4. 1966	Aenderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	287
77		Druckfehlerberichtigung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 — PrGS. NW. S. 207 — (GV. NW. 1966 S. 270) . . . . .	287
29. 4. 1966		Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. August 1912 — I. K. 3278 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich . . . . .	288
29. 4. 1966		Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 — I. K. 4504 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rees nach Empel . . . . .	288
6. 5. 1966		Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln . . . . .	288

237

Aenderung  
der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungs-  
anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 19. April 1966

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neu-  
regelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957  
(GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Finanzministers  
und des Innenministers bestimmt:

## Artikel I

Die Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungs-  
anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1957  
(GV. NW. S. 181) in der Fassung der letzten Änderung  
vom 28. August 1962 (GV. NW. S. 544), wird wie folgt  
geändert:

§ 19 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) zur Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürg-  
schaftssumme den Betrag von 100 000,— DM über-  
steigt. Das gilt jedoch nicht bei Gebäuden, die mit  
öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1  
II. WoBauG nach Maßgabe der geltenden Förderungs-  
bestimmungen des Landes gefördert werden und wenn  
die Bürgschaft im vereinfachten Verfahren über-  
nommen werden soll.“

## Artikel II

Diese Aenderung der Anstaltsordnung tritt am 1. Juni  
1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1966

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1966 S. 287.

77

## Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Berichtigung des Entwässerungsgesetzes für  
das linksniederrheinische Industriegebiet vom  
29. April 1913 — PrGS. NW. S. 207 — (GV. NW.  
1966 S. 270)

In der PrGS. NW. S. 208 muß es in § 11 Absatz 2 Satz 3  
und im GV. NW. 1966 S. 270 in der letzten Zeile heißen:  
... herbeiführt . . .

Die Redaktion

— GV. NW. 1966 S. 287.

**Nachtrag**  
zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. August 1912 — I. K. 3278 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich

Vom 29. April 1966

Nachdem der Pachtvertrag über das vorbezeichnete Eisenbahnunternehmen zwischen der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen einerseits und dem Landkreis Rees andererseits mit Wirkung vom 1. Mai 1966 aufgelöst worden ist, genehmige ich hiermit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) den zwischen dem Landkreis Rees und der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag vom 25./26. April 1966.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten des Landkreises Rees nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 5. August 1912 sowie den dazu ergangenen Nachträgen auf die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg über.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 3 Satz 2 des Landeseisenbahngesetzes erlöschen die Rechte und Pflichten der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 25. August 1937 — V 3 B 2 —.

Düsseldorf, den 29. April 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Schäfer

— GV. NW. 1966 S. 288.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 3 Satz 2 des Landeseisenbahngesetzes erlöschen die Rechte und Pflichten der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 13. Juli 1937 — V 3 B 2 —.

Düsseldorf, den 29. April 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Schäfer

— GV. NW. 1966 S. 288.

**Nachtrag**  
zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln

Vom 6. Mai 1966

Auf Grund von § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln auf ihren Antrag vom 17. Februar 1966 unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter:

1. der Rheinischen Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Köln vorbehaltlich der betriebsplanmäßigen Zulassung nach § 67 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) die Mitbenutzung der Eisenbahnstrecke Hermülheim — Berrenrath von km 3,360 bis km 0,850 (Mitbenutzungsstrecke) durch eine mit elektrischer Kraft betriebene Grubenanschlußbahn der Rheinischen Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gestatten:
  - a) Auf der Mitbenutzungsstrecke unterliegt die Rheinische Braunkohlenwerke AG den für die Köln-Bonner Eisenbahnen AG geltenden Bau- und Betriebsvorschriften.
  - b) Die Betriebsleitung obliegt der Köln-Bonner Eisenbahnen AG.
  - c) Für die Betriebsabwicklung ist von der Köln-Bonner Eisenbahnen AG im Benehmen mit der Rheinischen Braunkohlenwerke AG eine Dienstanweisung aufzustellen.
2. Über der Mitbenutzungsstrecke eine Fahrdrähtleitung für den Betrieb mit 1200 Volt Gleichstrom zu bauen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und der dazu ergangenen Nachträgen unberührt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 288.

**Hinzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.